NATURPARKE in Oberösterreich

Naturparkprojekt Attersee - Traunsee

Funktion eines NATURPARKS

Kurz gesagt:

In einem Naturpark soll auf Basis der Bewahrung und traditionellen Nutzung der charakteristischen Landschaft die Regionalentwicklung zum Vorteil für die Bevölkerung gestärkt werden.

Die Bezeichnung „Naturpark“ soll Markenzeichen und Gütesiegel der Region sein.

REGELUNGEN

- **Gibt es Verbote?**

  Durch den Naturpark werden keine Verbote festgelegt. Bestehende gesetzliche Bestimmungen gelten jedoch weiterhin.

- **Bewilligungspflichten**

  Im Naturpark gelten weiterhin die bisher bestehenden Bewilligungs- und Anzeigepflichten. Zusätzliche Bewilligungspflichten können festgelegt werden, wenn dies zur Sicherung der Ziele erforderlich ist.

REGELUNGEN

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus im Grünland folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Die Errichtung von oberirdischen Telekommunikationsanlagen

2. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 5 kW oder einer Nabenhöhe von über 5 Meter

3. Die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen

REGELUNGEN

Diese Bewilligungspflichten werden aber noch vor der Feststellung zum Naturpark besprochen.
Wer nicht einverstanden ist, muss sich am Naturpark nicht beteiligen.

Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit!

WIE ENTSTEHT EIN NATURPARK?

- Ein Naturpark ist eine Planung des Landes, Abteilung Naturschutz.
- Die Abgrenzung und Festlegung der Regelungen erfolgt aber in Abstimmung mit den Gemeinden, den Bezirksbauernkammern und all denjenigen Grundeigentümern, welche ihre Ideen und Anliegen einbringen möchten.
- Die Beteiligung unterliegt der Freiwilligkeit.
- Ein Naturpark wird durch Verordnung der Landesregierung festgestellt.

WIE ENTSTEHT EIN NATURPARK?

- Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.

  Es ist jedoch vorgesehen, nach 7 – 10 Jahren eine Evaluierungsrunde durchzuführen. Bei einer anschließenden Neuverordnung haben wieder alle Grundeigentümer die Möglichkeit, sich neu zu entscheiden und können ihre Flächen weiterhin im Naturpark belassen oder aber ausscheiden. Zusätzliche Grundeigentümer können beitreten.

WIE ENTSTEHT EIN NATURPARK?

- Nach der Feststellung des Naturparks durch die Oö. Landesregierung ist in naturschutzbehördlichen Angelegenheiten wie bisher die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Es wird keine zusätzliche Ebene eingeführt.

- Die interne Verwaltung und das Management des Naturparks erfolgt durch eine eigene Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer, die / der dem Vorstand verantwortlich ist.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- Die Betreuung / Verwaltung eines großen Naturparks durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer wird als unbedingt notwendig erachtet.

- **Wesentliche Aufgaben:**

  - Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit dem Naturpark;
  - Beratung hinsichtlich Förderungen;
  - Erarbeitung und Betreuung von Naturpark-Projekten;
  - Kontaktstelle zu den Behörden

FINAZIERUNG

- Die Geschäftsstelle wird aus Mitteln der „Ländlichen Entwicklung“, Artikel 57, finanziert (100%).

- Die beteiligten Grundeigentümer haben **keinen** Finanzierungsbeitrag zu entrichten.

- Projekte, die nicht gewinnorientiert sind, werden zu 70% aus Mitteln der „Ländlichen Entwicklung“, Artikel 57, finanziert. Gewinnorientierte Projekte und Maßnahmen sind vom Projektanten zu tragen.